

Amtliche Abkürzung: ThürFwOrgVO
Fassung vom: 04.04.2017
Gültig ab: 12.05.2017
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2131-1-2

Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung
 (ThürFwOrgVO)
 Vom 27. Januar 2009

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 und 6, § 6 Abs. 2 Nr. 4)

Risikoklassen und Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Risiko-klasse	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)	Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden.	
		Stufe 1	Stufe 2
Brandgefahren/technische Gefahren (BT)			
BT 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen (bis 8 m Brüstungshöhe) - überwiegend Wohngebäude (offene Bebauung) - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung - kleinere Ortsverbindungsstraßen/ Ortsverkehr 	TSF ¹ (TSF-W oder KLF oder MLF)	HLF 10 TLF 2000 ELW 1

BT 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen - Wohngebäude - Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe und Beherbergungsbetriebe bis 12 Gastbetten, Verkaufsstätten größer 1 000 m² Geschossfläche, Lagerplätze - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung - geringer Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene 	(H) LF 10 DLAK 18/12 ²	HLF 10 TLF 3000 DLAK 23/12 ELW 1 MTW
BT 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen - bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, wie Heime, Verkaufsstätten größer 2 000 m² bis 10 000 m² Geschossfläche, größere Versammlungsstätten, größere Beherbergungsbetriebe - Gewerbebetriebe über 1 600 m² Brutto-Grundfläche - normaler Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene 	HLF 10 TLF 3000 DLAK 18/12 ³ ELW 1 ⁴	HLF 20 TLF 3000 ⁵ DLAK 23/12 ELW 1 MTW
BT 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung, wie Krankenhäuser, Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, Verkaufsstätten über 10 000 m² Geschossfläche, Hochhäuser 	HLF 20 TLF 3000 DLAK 23/12 GW-L2 ⁶ ELW 1 ⁷	HLF 20 TLF 4000 ⁸ DLAK 23/12 ELW 1 MTW

	<ul style="list-style-type: none"> - große Industrie- oder Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete - großer Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene 		
<p>Stufe 3</p> <p>Zusätzlich ist von jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge in der Regel innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: GW-L2 mit Ausrüstungsmodul Wasserversorgung, RW, GW-A/S⁹, TLF 4000.</p>			
<p>Gefahrgut/ABC - Gefahren (ABC)</p>			
		<p>Ausrüstung wie unter Risikoklasse BT und zusätzlich</p>	
ABC 1	<ul style="list-style-type: none"> - keine Gefährdung durch Objekte und Anlagen mit radioaktiven (A), biologischen (B) sowie chemischen (C) Gefahrstoffen - sehr geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	keine zusätzliche Ausrüstung	Mindestausrüstung Chemie ¹⁰ und Strahlenschutz ¹¹
ABC 2	<ul style="list-style-type: none"> - Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrgruppe IA nach der FwDV 500 - Bereiche mit biologischen Arbeitstoffen der Gefahrgruppe IB nach der FwDV 500 - Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen, sofern sie nicht der Störfallverordnung unterliegen und nicht unter der Risikoklasse ABC 3 genannt sind - geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	Mindestausrüstung Chemie ¹⁰ und Strahlenschutz ¹¹	GW-L1 ¹² mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut zusätzlich bei A-Gefahren: Mindestausrüstung Strahlenschutz ¹¹

<p>ABC 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IIA nach der FwDV 500 - Bereiche mit biologischen Arbeitstoffen der Gefahrengruppe IIB nach der FwDV 500 - Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen mit Grundpflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können (wie Anlagen mit größeren Mengen Flüssiggas, Ammoniak) - mittleres Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	<p>GW-L1¹² mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut</p> <p>zusätzlich bei A-Gefahren: Mindestausrüstung Strahlenschutz¹¹</p>	<p>GW-Mess (CBRN ErkW) GW-Dekon (GW Dekon P) GW-G¹³</p>
<p>ABC 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereiche der Gefahrengruppe IIIA nach der FwDV 500 - Bereiche mit biologischen Arbeitstoffen der Gefahrengruppe IIIB nach der FwDV 500 - Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen mit erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können - hohes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	<p>GW-Mess (CBRN ErkW) GW-Dekon (GW Dekon P) GW-G¹³</p>	<p>GW-A/S</p>
<p>Stufe 3</p> <p>Nach maximal 30 Minuten muss insgesamt mindestens der Katastrophenschutz-Gefahrgutzug nach der Thüringer Katastrophenschutzverordnung vor Ort sein. Fahrzeuge aus der Stufe 2 sind anrechenbar.</p>			

Allgemeine Anmerkung zu Fußnoten 10 und 11:

Die konkrete Mindestausstattung kann aufgrund der Gefährdungsabschätzung vor Ort angepasst werden.

Abkürzungsverzeichnis

FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
CBRN ErkW	CBRN-Erkundungswagen
DLAK 18/12	Drehleiter Automatik mit Korb Nennreichweite 18/12
DLAK 23/12	Drehleiter Automatik mit Korb Nennreichweite 23/12
ELW 1	Einsatzleitwagen 1
GW-A/S	Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz
GW-Dekon	Gerätewagen Dekontamination
GW Dekon P	Gerätewagen Dekontamination Personal
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
GW-G 1	Gerätewagen Gefahrgut 1 nach zurückgezogener Norm
GW-G 2	Gerätewagen Gefahrgut 2 nach zurückgezogener Norm
GW-G 3	Gerätewagen Gefahrgut 3 nach zurückgezogener Norm
GW-L1	Gerätewagen Logistik 1
GW-L2	Gerätewagen Logistik 2
GW-Mess	Messtruppfahrzeug Gefahrgut
HLF 10	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10
HLF 20	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 20

KLF	Kleinlöschfahrzeug
KLF-Th	Kleinlöschfahrzeug-Thüringen
LF 10	Löschgruppenfahrzeug 10
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MTW	Mannschaftstransportwagen
RW	Rüstwagen
TLF 2000	Tanklöschfahrzeug 2000
TLF 3000	Tanklöschfahrzeug 3000
TLF 4000	Tanklöschfahrzeug 4000
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser

Weitere Fassungen dieser Norm

Anlage 1 ThürFwOrgVO, vom 27.01.2009, gültig ab 27.02.2009 bis 11.05.2017

Fußnoten

- 1) Sofern im Bestand ein KLF-Th vorhanden ist, kann dieses als gleichwertig angerechnet werden.
- 2) Rettungsgeräte der Feuerwehr sind erforderlich, wenn der 2. Rettungsweg nach der Thüringer Bauordnung nicht baulich sichergestellt ist. Bei einer Brüstungshöhe bis 8 m ist eine vierteilige Steckleiter ausreichend. Drehleitern aus der Stufe 2 sind anrechenbar, wenn in der Regel die Einsatzgrundzeit von 10 Minuten eingehalten wird.
- 3) Bei einer Brüstungshöhe über 18 m wird eine DLAK 23/12 erforderlich. Drehleitern aus der Stufe 2 sind anrechenbar, wenn in der Regel die Einsatzgrundzeit von 10 Minuten eingehalten wird.
- 4) Wenn an diesem Standort ein ELW 1 in der Stufe 2 vorgehalten wird, ist dieser anrechenbar.

- 5) Wenn an diesem Standort ein TLF 4000 aus der Stufe 3 vorgehalten wird, ist dieses anrechenbar.
- 6) Ausrüstungsmodule entsprechend der Normenreihe DIN 14800 sind gemäß den örtlichen Erfordernissen festzulegen.
- 7) Wenn an diesem Standort ein ELW 1 in der Stufe 2 vorgehalten wird, ist dieser anrechenbar.
- 8) Wenn an diesem Standort ein TLF 4000 aus der Stufe 3 vorgehalten wird, ist dieses anrechenbar.
- 9) Ein GW-A/S des Katastrophenschutz-Gefahrgutzuges nach der Thüringer Katastrophenschutzverordnung ist anrechenbar.
- 10) einfache Spürausrüstung: Prüfröhrchensatz, Handpumpe, Explosionsgrenzenwarngerät, pH-Wert- und Öltestpapier, 4 Chemikalienschutzanzüge (Körperschutz Form 2) mit Handschuhen, 4 Atemschutzgeräte, Universalbindemittel (für Öle und Chemikalien), Abdichtmaterial
- 11) Ausstattung eines Messtrupps mit persönlicher Sonderausrüstung nach FwDV 500 Nr. 2.2.2.1, zusätzlich pro Standort: 2 Dosisleistungsmessgeräte, 1 Kontaminationsnachweisgerät, 2-mal Reservekleidung (insbesondere Kontaminationsschutzhauben), Abdichtmaterial
- 12) Sofern im Bestand nach alter Normierung ein GW-G 1 oder ein GW-G 2 vorhanden ist, kann dieser als gleichwertig angesehen werden.
- 13) Sofern im Bestand nach alter Normierung ein GW-G 3 vorhanden ist, kann dieser als gleichwertig angesehen werden.